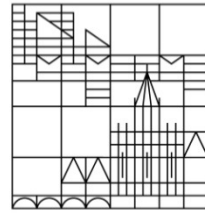


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 42/2019**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für  
den Bachelor-Studiengang Information  
Engineering**

**Vom 10. September 2019**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering**

**vom 10. September 2019**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bekm. 19/2015) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 10. September 2019 ihre Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bekm. 19/2015) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 5 wird vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Wort „Ständiger“ eingefügt.
- b) Der bisherige Anhang erhält die Ziffer 1.
- c) Über Anhang 1 (neu) wird das Wort „Anhänge“ und unter Anhang 1 folgender neuer Anhang 2 aufgeführt:  
„Anhang 2: Übergangsregelungen“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Zahl „120“ die Angabe „bis 130“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor der Zahl „60“ die Angabe „50 bis“ eingefügt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss**

(1) Der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prü-

fungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- 2 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 1 Studierende/Studierender mit beratender Stimme
- die Sekretärin/der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

jeweils aus dem Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft.

(3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer\_eine Person, die den Vorsitz übernimmt, sowie mindestens eine Stellvertretung. Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

(4) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.

(6) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

4. In § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen vom 10. September 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs wechseln, gelten die in Anhang 2 festgelegten Übergangsregelungen.“

5. Unter § 24 wird das Wort „Anhänge“ eingefügt. Der bisherige Anhang erhält die Ziffer 1. Unter Anhang 1 folgender neuer Anhang 2 aufgeführt:  
„Anhang 2: Übergangsregelungen“.

6. Nach Anhang 1 wird der folgende neue Anhang 2 angefügt:

## „Anhang 2: Übergangsregelungen

Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2018/19 die Module in Anhang 1 noch nicht vollständig abgeschlossen haben, werden künftig folgende Module mit entsprechenden ECTS-Credits angeboten:

Bisheriges Modul	Neues Modul	angeboten im WS/SS
Mathematische Grundlagen der Informatik (9 ECTS)	Analysis und Lineare Algebra (9 ECTS) <sup>1</sup>	SS
Diskrete Strukturen (9 ECTS)	Diskrete Mathematik und Logik (9 ECTS) <sup>2</sup>	WS
Informatik 2 (9 ECTS): - <i>Konzepte der Programmierung</i> - <i>Programmierkurs 2</i>	Informatik 3 (12 ECTS): - <i>Konzepte der Programmierung</i> - <i>Programmierkurs 2</i>	WS
Software Engineering (5 ECTS)	Software Engineering (6 ECTS)	SS
Computergraphik und Interaktive Systeme (9 ECTS)	Interaktive Systeme (6 ECTS) Computergrafik (6 ECTS)	SS WS
Analyse und Visualisierung von Information (9 ECTS)	Data Visualization (6 ECTS) Data Mining (6 ECTS)	SS WS
Seminar (4 ECTS)	Seminar (3 ECTS) <sup>3</sup>	SS/WS

Bereits absolvierte Module werden wie bislang angerechnet. Wurden jedoch hier aufgelistete bisherige Module noch nicht absolviert, ist stattdessen das jeweilige neue Modul zu absolvieren.

Die sich dadurch ergebende Differenz der erbrachten ECTS-Credits im Vergleich zu den in Anhang 1 vorgesehenen ECTS-Credits wird über die zu erbringende ECTS-Credit-Anzahl an vertiefenden Lehrveranstaltungen ausgeglichen. Insgesamt sind im Studiengang mindestens 180 ECTS-Credits zu erbringen.

Daraus ergibt sich für die Anzahl der zu erbringenden ECTS-Credits:

- Im Basisstudium sind zwischen 120 und 130 ECTS-Credits zu erbringen.
- Im Vertiefungsstudium sind insgesamt zwischen 50 und 60 ECTS-Credits zu erbringen, davon zwischen 11 und 22 ECTS-Credits als vertiefende Lehrveranstaltungen.

Ist nach Abschluss der Module des Sommersemesters 2019 im Einzelfall ein Ausgleich der ECTS-Credits über die Leistungen im Vertiefungsbereich nicht

1 Angebot schon ab Sommersemester 2019.

2 Angebot schon ab Wintersemester 2018/19.

3 Seminare werden ab Wintersemester 2020/21 mit 3 ECTS-Credits angeboten.

mehr oder nicht mehr vollständig möglich, erfolgt nach Antrag an den StPA eine passgenaue Reduzierung der ECTS-Credits im Basisbereich dadurch, dass ggf. in bestimmten neuen Modulen entsprechend reduzierte Leistungen zu erbringen sind.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs wechseln, gelten die in Anhang 2 festgelegten Übergangsregelungen.

Konstanz, 10. September 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,  
- Rektorin-